

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBL. I/14, [Nr. 32]) und der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ vom i. V. m. §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBL. I/14 [Nr. 32]), und der Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree über die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ vom 10.02.2016 (Beschluss-Nr. 011/09/2016) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 03.04.2019 mit Beschluss-Nr. _____ folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ vom 10.02.2016 wird wie folgt geändert:

a) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Fälligkeit

1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (12 Monate). Die Gebühren werden wie folgt fällig:

- | | |
|------------|-------------------------|
| 1. Oktober | für das erste Halbjahr |
| 1. März | für das zweite Halbjahr |

2. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag die Unterrichtsgebühr monatlich bezahlt werden. Die Gebühren für Instrumente, Stimmgebühren, Kurse und Lehrveranstaltungen bleiben davon unberührt.

3. Die mit dem Vertrag festgesetzten Gebühren werden ausschließlich mit Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren eingezogen.

4. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung werden für eventuelle Rückbuchungen die dafür entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5. Ist die Gebühr nach Ablauf von 10 Tagen nach Fälligkeit nicht entrichtet, wird der Unterricht sofort eingestellt. Dies entbindet nicht von der vollständigen Bezahlung der Unterrichtsgebühr. Der Unterricht wird nach Bezahlung der Gebühr wieder fortgesetzt. Es besteht kein Anspruch auf Nachholeunterricht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow,

Lindemann
Landrat